

Allgemeinverfügung

des Kreises Höxter zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Höxter dienen

Der Landrat des Kreises Höxter erlässt auf der Grundlage des/der

- §§ 28 Absatz 1 und 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045)
 - § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)
 - § 16 Absatz 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05.03.2021 (GV. NRW. S. 1060a)
 - §§ 35 Satz 2 und 36 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602)
- jeweils in der aktuell gültigen Fassung

folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Kreises Höxter:

I. Lockerungen und weitere Regelungen

1. Kultur

Abweichend von § 8 Absatz 4 Satz 1 CoronaSchVO ist auf dem Gebiet des Kreises Höxter für den Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen weder eine vorherige Terminbuchung noch die Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 4a Absatz 1 der CoronaSchVO erforderlich.

2. Freizeiteinrichtungen

Abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 1 CoronaSchVO ist auf dem Gebiet des Kreises Höxter für den Betrieb von Zoologischen Gärten und Tierparks weder eine vorherige Terminbuchung

noch die Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 4a Absatz 1 der CoronaSchVO erforderlich.

3. Handel

Für das Gebiet des Kreises Höxter findet § 11 Absatz 3 Satz 2 CoronaSchVO keine Anwendung; daher sind weder eine vorherige Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum noch die Sicherstellung einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 4a Absatz 1 erforderlich.

4. Weitere Regelungen

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und Absatz 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite des Kreises Höxter (www.kreis-hoexter.de).

Die Allgemeinverfügung tritt am 10.03.2021 um 0.00 Uhr in Kraft und tritt mit Ablauf des 28.03.2021 außer Kraft. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch den Kreis Höxter.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG NRW.

Unbeschadet davon bleiben die nach § 3 Absatz 1 IfSBG-NRW zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden befugt, im Einzelfall abweichende Regelungen gegenüber dieser Allgemeinverfügung anzuordnen.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

II. Begründung

1. Allgemeine Erwägungen

Nach § 16 Absatz 3 CoronaSchVO können Kreise, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant unter einem Wert von 50 liegt, mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales abstimmen, inwiefern Reduzierungen der in der CoronaSchVO festgelegten Schutzmaßnahmen erfolgen können.

Am 25.02.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz nach den Veröffentlichungen des Landeszentrums für Gesundheit das erste Mal seit dem 24.10.2020 wieder unter dem Inzidenzwert von 50 und liegt seit dem 01.03.2021 konstant unter diesem Wert. In der letzten Woche zeichnete sich zudem eine weitere sinkende Tendenz ab und die Inzidenz liegt aktuell bei 39,2 (Stand: 09.03.2021).

Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit und ist angelehnt an die Geltungsdauer der Coronaschutzverordnung. Der Kreis Höxter überprüft die Regelungen fortlaufend und passt sie insbesondere an das aktuelle Infektionsgeschehen und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Verlauf der Covid-19-Pandemie an.

2. Zu den Maßnahmen

Zu den Ziffern I.1 bis I.3:

Das Infektionsgeschehen im Kreis Höxter zeigt sich seit einiger Zeit stabil. Eindeutige „Hot-Spots“ bzw. Infektionstreiber im lokalen Bereich der einzelnen Städte sind nicht zu erkennen. Das Infektionsgeschehen ist insgesamt diffus. Daher stehen einer vorsichtigen Öffnung bestimmter Bereiche keine zwingenden Gründe entgegen.

Eine Reduzierung der Schutzmaßnahmen erscheint vor diesem Hintergrund dahingehend, dass in sämtlichen Verkaufsstellen des Einzelhandels und Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen sowie für den Betrieb von Museen, Kunstaustellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie Zoologischen Gärten und Tierparks weder eine vorherige Terminbuchung noch die Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit gefordert wird, angemessen. Dies erleichtert sowohl den Besucherinnen und Besuchern der genannten Einrichtungen als auch den Einrichtungen selbst die Abläufe bzw. sowohl den Käuferinnen und Käufern als auch dem Einzelhandel die Abläufe beim Einkaufen.

Die Pflicht, ein Terminbuchungssystem in den Verkaufsstellen des Einzelhandels und Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen sowie den genannten Einrichtungen vorzuhalten und die einfache Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, belastet die Genannten in einem Maß, das durch die derzeitigen Inzidenzzahlen und ihre Entwicklung im Kreis Höxter nicht gerechtfertigt ist. Auch wenn diese Systeme unter Umständen kostengünstig einzurichten sind, binden sie dennoch erheblich Personalkapazitäten. Angesichts der wirtschaftlichen Situation nach dem langen Lockdown erscheint eine weitere Belastung des Einzelhandels, der Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen sowie den genannten Einrichtungen vor dem Hintergrund der aktuellen Inzidenzwerte im Kreis Höxter derzeit nicht angemessen. Die Gefahr eines unkontrollierten Zulaufs wird zudem bereits durch die weiterhin bestehenden Zugangsbeschränkungen sowie Hygienekonzepte und deren Kontrolle reduziert. Neben bereits bestehenden Hygienekonzepten wird in Abstimmung mit den örtlichen Ordnungsbehörden eine engmaschige Kontrolle der Lockerungen erfolgen.

Zudem soll die in den kommenden Wochen anlaufende umfassende Teststrategie in der allgemeinen Bevölkerung dazu beitragen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass es nur wegen der nicht mehr bestehenden Terminbuchungs- und Rückverfolgungsverpflichtungen zu einer verstärkten Anreise von Kundinnen und Kunden bzw. Besucherinnen und Besucher aus anderen Regionen kommt, zumal hier teilweise bereits ähnliche oder gleichlautende Lockerungen gelten.

Zudem liegt die Durchschnittliche 7-Tages-Inzidenz in der Region Ostwestfalen – Stand 09.03.2021 – bei 50,8 und damit weit unter dem landesweiten Durchschnitt.

Im Rahmen der Gesamtabwägung ist zum jetzigen Zeitpunkt der Eingriff in die Gewerbefreiheit der Unternehmen und die Organisationshoheit von Kultur- und Freizeiteinrichtungen nicht mehr verhältnismäßig, so dass eine vorsichtige Lockerung der Schutzmaßnahmen geboten ist.

Zu Ziffer I.4:

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Gefährdungslage und der Inzidenz-Werte die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Beim Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

IV. Bekanntmachungsanordnung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Kreis Höxter
Der Landrat

Höxter, den 09.03.2021
Michael Stickeln